

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 4 RJ 195/70

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
21. Juli 1972

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Juni 1972 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	Dr. L i n d e und
Bundessozialrichter	Dr. G e r h a r d t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1970 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e:

Die Klägerin beantragte im April 1966 die Witwenrente aus der Rentenversicherung ihres verstorbenen Mannes. Die Beklagte bewilligte ihr diese Rente beginnend mit dem 1. April 1962. Sie lehnte es aber ab, die Rente für eine vorhergehende Zeit zu gewähren. Insoweit hielt sie den Anspruch für verwirkt oder verjährt (§ 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat die Beklagte zur Rentengewährung vom 1. Januar 1957 an verurteilt (Urteil vom 18. Oktober 1968). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 18. März 1970). Es hat den Gedanken an eine Verwirkung verworfen, weil die Klägerin ihr Rentenrecht lediglich aus Rechtsunkenntnis nicht eher wahrgenommen habe. Ihr langes Untätigbleiben beruhe also nicht, wie es für eine Verwirkung vorausgesetzt werde, auf einem illoyalen Verhalten und habe die Beklagte auch nicht zu dem Schluß verleiten können, die Rentenleistung werde für die streitige Zeit nicht mehr verlangt. Auch sonst stehe der Zeitablauf dem Leistungsbegehren nicht entgegen. Die Verjährungsfrist von vier Jahren habe nicht schon bei Entstehung des Anspruchs, sondern erst mit Antragstellung zu laufen begonnen (BSG 21, 162; 23, 62).

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie wendet sich gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 29 Abs. 3 RVO gegeben hat.

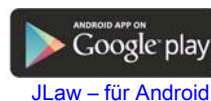
Die Revision ist begründet.

Die Entscheidung des Rechtsstreits ist von der Frage abhängig, wann bei einem Anspruch auf Leistungen aus der sozialen Rentenversicherung die Fälligkeit eintritt und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

die Verjährungsfrist beginnt (§ 29 Abs. 3 RVO). Der Große Senat des Bundessozialgerichts hat mit Beschluß vom 21. Dezember 1971 (SozR Nr. 24 zu § 29 RVO) entschieden, daß diese Frist nicht - wie bisher angenommen worden war - erst mit der Antragstellung, sondern regelmäßig mit der Entstehung des Rentenanspruchs in Gang komme. Von dieser Rechtsauffassung her ist die Forderung, soweit sie sich auf Rentenabschnitte bezieht, die länger als vier Jahre vor der Antragstellung liegen, nicht zu erfüllen.

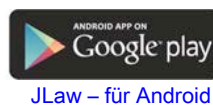
Der Beklagten wäre es nicht erlaubt, sich auf die Verjährung des erhobenen Anspruchs zu berufen, wenn dem der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstünde. Dies setzte voraus, daß die Beklagte sich in bezug auf die Verjährungseinrede zu eigenem vorangegangenen Tun oder pflichtwidrigem Unterlassen in Widerspruch setzte. Indessen ist dafür, daß die Beklagte durch ihr Verhalten die Klägerin gehindert hätte, den Rentenanspruch früher anzumelden, nach dem mitgeteilten Sachverhalt nichts zu erkennen.

Damit steht jedoch noch nicht fest, daß der Klaganspruch zu verneinen ist. Es ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Versicherungsträgers überlassen, ob er die Rentennachzahlung an der Verjährung scheitern läßt. Der Klägerin steht ein subjektiv-öffentliches Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung zu. Die Entschließung des Versicherungsträgers hierzu ist im Rechtsweg darauf zu prüfen, ob von dem Ermessen nicht ein grenzüberschreitender oder ein fehlerhafter Gebrauch gemacht worden sei (§ 54 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Diese Prüfung, die das LSG von seiner abweichenden Rechtsauffassung her nicht vorzunehmen hatte, ist nachzuholen. Damit dies geschehen kann, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS